

Reglement Videoüberwachung PSG Frasnacht

Gestützt auf § 13a des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz erlässt die Schulbehörde folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf den Arealen der Schulgemeinde Frasnacht

1. Verantwortlichkeit und Zweck:

Die Schulbehörde entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Aussen- sowie Innenstandorten auf dem Areal der PSG Frasnacht. Das System bezweckt ausschliesslich den Schutz von Personen und Sachen und ist nur zulässig, soweit sie für diesen Zweck erforderlich ist.

2. Verhältnismässigkeit:

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

3. Bekanntgabe:

Die Videoüberwachung ist vor Ort durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Die Schulverwaltung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen. Ein Grundrissplan inkl. der markierten Standorte von Kameras und Hinweistafeln wird der Stadt Arbon zugestellt.

4. Weitergabe von Aufzeichnungen:

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weiter gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

5. Informationspflicht an Betroffene:

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und weiterbearbeitet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.



6. Vernichtung der Daten:

Die Videoaufzeichnungen sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.

7. Datenschutz:

Die Schulbehörde bestimmt eine geringe Anzahl von Mitarbeitenden der Schulgemeinde, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

Folgende Personen haben Zugriffsrecht auf die Daten:

- a) Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin auf sämtliche Daten
- b) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin auf sämtliche Daten
- c) Der Leiter/die Leiterin Bereich IT und Infrastruktur auf sämtliche Daten
- d) Die zuständige Schulleitung auf die jeweiligen Daten

Die definierten Personen haben schriftlich in einer Geheimhaltungserklärung (Anhang 1) zu bestätigen, dass sie ihre Schweigepflicht im Umgang mit den hochsensiblen Daten ausnahmslos erfüllen.

Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

8. Verantwortliche Stelle:

Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Schulbehörde. Die hauptamtlichen Hauswarte sind mit der Bedienung der Videoanlage NICHT beauftragt.

9. Zeiten:

Der Persönlichkeitsschutz muss soweit wie möglich gewährleistet sein. Die definierten Bereiche werden während 24 Stunden pro Tag überwacht.

10. Auskunftsrecht:

Die Installation der Kameras auf den Arealen der PSG Frasnacht wird der Stadtverwaltung Arbon mitgeteilt.

Das Auskunftsrecht kann bei der Schulbehörde geltend gemacht werden.



Frasnacht Primarschule

11. Standorte:

Die Kameras werden an definierten Standorten angebracht, welche im Anhang 2 verzeichnet sind.

12. Inkrafttreten:

Dieses Reglement ist am 25. März 2020 durch die Schulbehörde der PSG Frasnacht genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft.

Frasnacht, den 25. März 2020

Daniel Leu
Schulpräsident

Claudio Germann
Informatik und Technik



Frasnacht Primarschule

Anhang Standorte

Das Videoüberwachungssystem ist an folgenden Standorten installiert:

